



Satzung des Kulturkreis Hösel e.V., Ratingen-Hösel

gemäß Vorstandsbeschluss am 15. April 2021. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Formen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: Kulturkreis Hösel e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen-Hösel.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung, insbesondere durch Bereitstellen und Entwickeln einer Veranstaltungsplattform im Ortsbereich Ratingen-Hösel.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 1.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.8 Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- 1.9 Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Organisationen.

§ 2 Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 3 Mitgliederversammlung

- 3.1 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Mitgliederversammlung obliegt es, insbesondere
- auf Vorschlag des Vorstandes den Vorsitzenden und die Mitglieder von Vorstand und Beirat jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen,
 - den Mitgliedsbeitrag festzulegen,
 - den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres zu verabschieden,
 - festzulegen, welche Personen oder Personengruppen von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit werden (s.a. 6.5).
- 3.2 Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:
- 3.2.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 3.2.2 Bericht des Kassenprüfers und Verabschiedung des Jahresabschlusses
- 3.2.3 Entlastung des Vorstandes
- 3.2.4 Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
- 3.2.5 Vornahme der satzungsgemäßen Neuwahlen
- 3.2.6 Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, wobei im Übergangsjahr 2022 ein Kassenprüfer für ein Jahr, der andere Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt wird.
- 3.3 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich (per Brief oder per Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen, den Tag der Absendung und der Versammlung nicht mitgerechnet. Ist eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht möglich oder nicht erlaubt, darf sie auch virtuell durchgeführt werden.
- 3.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.
- 3.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Versammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Sollte der gesamte Vorstand verhindert sein, so leitet ein Mitglied des Beirats die Versammlung.
- 3.7 Der Vorstand kann bei wichtigen Angelegenheiten jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten auch hier die Regelungen von 3.3. bis 3.6.
- 3.8 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei Beschlussfassungen über Abberufung des Vereinsvorstandes oder eines Mitgliedes des Beirates sowie bei Änderungen der Vereinssatzung.

§ 4 Vorstand des Vereins

- 4.1 Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal sieben Personen.
Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Vorsitzenden vor und wählt aus seinen Reihen
- den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Schriftführer und
 - den Kassenführer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 4.2 Eine Zuwahl von neuen Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Restlaufzeit des amtierenden Vorstandes. Er stellt seine Geschäftsordnung selbst auf. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, kann Angestellte anstellen und entlassen und alle Anordnungen treffen, die er im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 4.3 Den Vorstandsmitgliedern sind Auslagen, die durch Ausübung ihres Amtes entstehen, zu erstatten.
- 4.4 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 4.5 Nach außen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter rechtsgültig vertreten.
- 4.6 Der Vorstand kann ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden benennen. Ehrenvorsitzende müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 5 Beirat

- 5.1 Der Verein hat neben dem Vorstand einen Beirat, der den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten berät und unterstützt, insbesondere bei der Veranstaltungsplanung und -organisation. Den Beiratsmitgliedern sind Auslagen, die durch Ausübung ihres Amtes entstehen, zu erstatten.
- 5.2 Der Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Zuwahlen erfolgen für die Restlaufzeit der Wahlzeit.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der bereit ist, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und die Belange des Vereins zu fördern.
- 6.2 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um das Kulturleben und Kulturschaffen oder den Verein besondere Verdienste erworben haben; sie müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- 6.3 Die Anmeldung zum Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied zeitweilig oder dauernd aus dem Verein ausschließen.
- 6.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- 6.5 Schüler, Auszubildende und Studenten sind, solange sie diesen Status haben, von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit. Im Übrigen entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Befreiung.

§ 7 Auflösung des Vereins

7.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- a) an die Geschwister-Gerhard-Stiftung, Bahnhofstr. 80, 40883 Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung, Kultur und Erziehung.

7.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

7.3 Der Verein wird aufgelöst, wenn die Auflösung durch zwei Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen wird. Die gleiche Mehrheit entscheidet über den Anfall des Vermögens gemäß 7.1.

Ratingen, den 29. April 2021

Der Vorsitzende

Mitglied des Vorstands

gez. Wolfram Brecht

gez. Edzard Traumann

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. April 2021

Beim Registergericht Düsseldorf eingetragen am 21. Mai 2021 auf dem Registerblatt VR 20244.